

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
-Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)-

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waghäusel am 02.04.2001, geändert durch Beschluss vom 18. November 2002, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre Einsätze auf Antrag den entstehenden Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt.

(2) Für ihre Einsätze wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 5 Stunden 5,00 DM (3,00 EUR)

von mehr als 5 bis zu 8 Stunden 10,00 DM (6,00 EUR)

von mehr als 8 Stunden 15,00 DM (8,00 EUR)

gewährt. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Antrag ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 5,00 DM (3,00 EUR)

von mehr als 3 bis zu 8 Stunden 15,00 DM (8,00 EUR)

von mehr als 8 bis zu 12 Stunden 20,00 DM (11,00 EUR)

von mehr als 12 Stunden 25,00 DM (13,00 EUR)

gewährt. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(1) Den nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeit in der Aus- und Fortbildung oder durch andere Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

| | |
|---------------------------|-------------------------------|
| Gesamtkommandant | 1.500,00 DM/Jahr (770,00 EUR) |
| Stv. Gesamtkommandant | 400,00 DM/Jahr (205,00 EUR) |
| Abteilungskommandant | 900,00 DM/Jahr (460,00 EUR) |
| Stv. Abteilungskommandant | 300,00 DM/Jahr (155,00 EUR) |
| Jugendwart | 200,00 DM/Jahr (105,00 EUR) |
| Gerätewart pro Fahrzeug | 150,00 DM/Jahr (80,00 EUR) |
| Atemschutzgerätewart | 150,00 DM/Jahr (80,00 EUR) |
| Funkgerätewart | 150,00 DM/Jahr (80,00 EUR) |
| Gesamtschriftführer | 150,00 DM/Jahr (80,00 EUR) |

(2) Steht ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ein Diensttelefon zur Verfügung, verringert sich die Pauschale nach Abs. 1 wie folgt:

| | |
|---------------------------|-----------------------------|
| Gesamtkommandant | 300,00 DM/Jahr (155,00 EUR) |
| Stv. Gesamtkommandant | 200,00 DM/Jahr (105,00 EUR) |
| Abteilungskommandant | 200,00 DM/Jahr (105,00 EUR) |
| Stv. Abteilungskommandant | 100,00 DM/Jahr (55,00 EUR) |

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entsprechende Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15,00 DM/Stunde (8,00 EUR) als Aufwandsentschädigung gewährt. Als Höchstsatz der Entschädigung für den Verdienstausschlag wird pro Tag der Betrag von 120,00 DM (65,00 EUR) angesetzt.

§ 5

Entschädigung für Selbständige

(1) Die selbständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Antrag ihre Auslagen und für Zeiten, die innerhalb ihrer üblichen Arbeitszeit liegen, ihren Ver-

dienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde bis zu 75,00 DM (40,00 EUR).

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende bei Aus- und Fortbildungslehrgängen vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 6

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Als Aufwandsentschädigung für den Feuersicherheitsdienst wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag der entstehende Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe und ein Stundensatz von 11,09 EUR als Ersatz für seine Auslagen gewährt.

§ 7

Erfrischungszuschuß

Der Erfrischungszuschuß gemäß § 15 Abs. 1 Feuerwehrgesetz wird im Einzelfall durch den Bürgermeister geregelt.

§ 8

Abtretung des Anspruches an den Arbeitgeber

Der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr kann seinen Anspruch auf Entschädigung seines Verdienstaufschlages nach den §§ 1 und 2 auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 21.01.1991 mit all ihren Änderungen außer Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Waghäusel, den 03.04.2001

gez. Walter Heiler, Bürgermeister